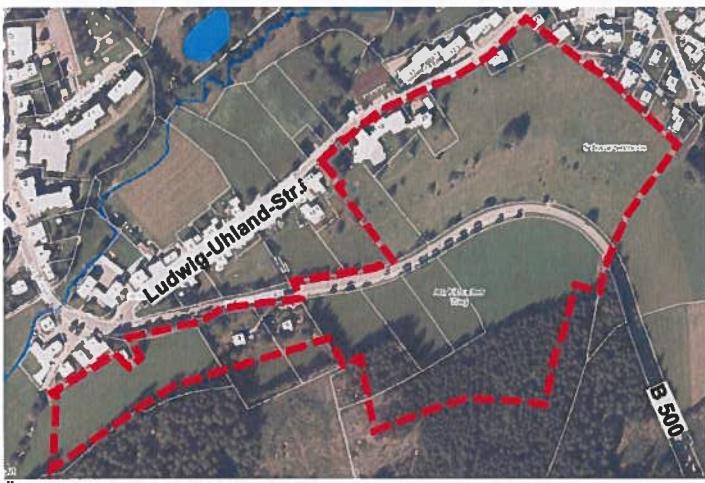


Öffentliche Bekanntmachung

Fiktive Genehmigung der 17. punktuellen Flächennutzungsplanänderung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ für die Änderungsbereiche A „Ochsencamp“ und B „Sommerberg“ in Schönwald

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ hat am 28.07.2025 in öffentlicher Sitzung die 17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Mit Schreiben vom 03.09.2025 wurde die 17. punktuelle Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Aufgrund von § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist über die Genehmigung binnen eines Monats zu entscheiden. Eine Fristverlängerung wurde nicht beantragt. Durch Fristablauf ist nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion der 17. punktuellen Flächennutzungsplanänderung eingetreten. Die fiktive Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die 17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Änderungsbereiche A „Ochsencamp“ und B „Sommerberg“ auf Gemarkung Schönwald. Änderungsbereich A (ca. 10,29 ha) befindet sich in Nordhanglage am südlichen Ortsrand der Gemeinde Schönwald und umfasst Flächen nördlich sowie südlich der B 500 / Furtwanger Straße. Änderungsbereich B (ca. 1,36 ha) befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Schönwald am Sommerberg. Im Süden grenzen Wohnbebauung, eine Schule und ein Kindergarten an. Die Änderungsbereiche sind in folgenden, nicht maßstäblichen Kartenausschnitten ersichtlich.



Änderungsbereich A „Ochsencamp“



Änderungsbereich B „Sommerberg“

Die 17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans für die Änderungsbereiche A „Ochsencamp“ und B „Sommerberg“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in den Rathäusern

- **Triberg**, Hauptstraße 57, 78098 Triberg
- **Schönwald**, Franz-Schubert-Straße 3, 78141 Schönwald im Schwarzwald,
- **Schonach**, Hauptstraße 21, 78136 Schonach im Schwarzwald

während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Diese Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Stadt Triberg sowie der Gemeinden Schönwald und Schonach und wird für die Dauer einer Woche in den Rathäusern der Gemeinden Schönwald und Schonach öffentlich ausgehängt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Stadt Triberg, den 19.01.2026



Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister/Verbandsvorsitzender des GVV „Raumschaft Triberg“